

Landratsamt Cham

Landratsamt Cham - Postfach 1432 - 93404 Cham

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
GOLDSTEIG Käsereien
Bayerwald GmbH
Siechen 11

93413 Cham

Öffnungszeiten: Mo. - Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie auch während dieser Zeiten einen Termin

Sachbearbeiter: Herr RA Fleischmann
Zimmer Nr.: 250
Telefon: (0 99 71) 78-367 oder 78-0
Fax: (0 99 71)845-367 oder 78-399
E-Mail: ulrich.fleischmann@lra.landkreis-cham.de

Ihr Schreiben vom
14.04.2005

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen
51.1-824/05/12

Cham,
20. Juni 2005

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung Ihrer Molkereianlage durch Erweiterung der bestehenden Betriebsanlagen mit Bau der Käserei 3 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 783, 784, 785, 785/1, 2043/3, 2043/4, 2052 und 2053 sowie einer Teilfläche von Fl.Nr. 2043/2 je Gemarkung Cham

Anlagen: 1 Geheft Antragsunterlagen (2-fach)
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Der Firma GOLDSTEIG Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham wird die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Molkereianlage Cham durch Erweiterung der Betriebsanlagen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 783, 784, 785, 785/1, 2043/3, 2043/4, 2052 und 2053 sowie einer Teilfläche von Fl.Nr. 2043/2 je Gemarkung Cham erteilt.

Die Erweiterung erstreckt sich auf die Neuerrichtung der Käserei 3 mit Hochregallager und Technikgebäude, eines Tanklagers und einer Waschhalle für Tanksammelwagen, wobei dieser neue Werksteil mit einer die Kreisstraße CHA 55 (Rachelstraße) querenden Förder-, Zugangs- und Leitungsbrücke verbunden ist.

Die Genehmigung umfasst auch die Errichtung und den Betrieb der Käselinie 4 mit einer Stundenleistung von 1,8 t pro Stunde und die Erhöhung der Produkti-

onsleistung der Molkelinien auf 110.000 l pro Stunde in dem bereits bestehenden Betriebs-
teil auf dem Grundstück Fl.Nr. 789/3 der Gemarkung Cham.

Kenn- und Betriebsdaten der geänderten Anlage:

Kapazität Käsewerk:	Einsatz an Milch Käserei 3 max. 1.200 t/Tag, entsprechend einer Produktmenge an Käse von max. 107 t/Tag
	Einsatz an Milch Gesamtanlage (Käserei 1, 2, 3) max. 2.000 t/Tag
Nebeneinrichtungen	
Verfahren Abwasserreinigungsanlage:	Sequencing Batch Reactor SBR der Fa. Schwander
Kapazität Abwasserreinigungsanlage:	max. 1.800 m ³ /Tag, davon ca. 600 m ³ /Tag aus Käserei 3
Kapazität Kälteanlagen:	Insgesamt 22 t Ammoniak (NH ₃)
Betriebsweise:	Montag bis Sonntag im Dreischichtbetrieb (24 Stunden am Tag)

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit mit
der Durchführung der Änderung begonnen worden ist.

II. Der wesentlichen Änderung der Anlage liegen die folgenden mit dem Genehmigungsver-
merk des Landratsamtes Cham vom 20.06.2005 versehenen Planunterlagen zugrunde, wel-
che Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antrag vom 14.04.2005
2. Lageplan Nr. 2004-6/100.4 vom 08.04.2005 im Maßstab 1 : 5.000
3. Lageplan Nr. 2004-6/100.3 vom 08.04.2005 im Maßstab 1 : 1.000, Teil 1 und 2
4. Werklageplan Nr. 2004-6-2/01.01 vom 08.04.2005 im Maßstab 1 : 500
5. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung mit Grundfließbild (Groblayout), Anlagenge-
samtübersicht und Maschinenaufstellungsplan
6. Zusammenstellung und Beschreibung der gehandhabten Stoffe
7. Angaben zu Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsschutz sowie sonstigen Emissio-
nen
8. TÜV-Gutachten vom 05.03.2005, Nr. IS-TAK2-MUC/wf zur Anlagensicherheit der
Ammoniak-Kälteanlage
9. Angaben zu Arbeitsschutz, Abfallwirtschaft, Abwasser, Umgang mit wassergefährden-
den Stoffen, Energie- und Wärmenutzung sowie Natur, Landschaft und Bodenschutz
10. Bauvorlage-Übersichtslageplan Nr. 2004-6/100.1 vom 08.04.2005 im Maßstab 1 : 500

11. Allgemeine Unterlagen vom 08.04.2005 zu den Bauvorlagen
12. Bauvorlagenpläne für Ebenen U, 0, 1 und 2, Schnitt A-A, B-B, Schnitt C-C und Nord-/Südansicht und Ost-/Westansicht für Produktionsgebäude Käserei 3 je vom 08.04.2005 im Maßstab 1 : 100
13. Bauvorlageplan Ansichten Tanklager vom 08.04.2005 im Maßstab 1 : 100
14. Bauvorlagepläne Grundrisse/Schnitte und Ost-/Westansicht je vom 08.04.2005 im Maßstab 1 : 100
15. Bauvorlageplan Grundriss, Schnitt und Ansichten Waschhalle für Tanksammelwagen vom 08.04.2005 im Maßstab 1 : 100
16. Bauvorlageplan Grundriss, Schnitt und Ansichten EVU-Übergabestation vom 08.04.2005 im Maßstab 1 : 100
17. Eingrünungsplan für Betriebsstättenerweiterung vom 08.04.2005 im Maßstab 1 : 500
18. PGH-Eingabeplanung Lufttechnik vom 30.03.2005 mit Plänen Nrn. 009 und 010 je vom 18.03.2005 im Maßstab 1 : 100
19. Brandschutzkonzepte 0535 vom 13.04.2005, 0535-Tankzugreinigung vom 29.04.2005 und Ergänzung I 0535 vom 23.05.2005 des Ingenieurkontors Bielmeier & Wenzl, Viechtach (Brandschutznachweis) mit Anträgen auf Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften für Produktionsgebäude und Waschhalle

III. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sowie der an der Anlage beschäftigten Personen ist die Genehmigung an die nachfolgenden Auflagen gebunden. Sie gehen den unter II. dieses Bescheides genannten Planunterlagen vor, soweit diese etwas anderes darstellen.

1. Immissionsschutz:

1.1 Lärmschutz:

1.1.1 Die Beurteilungspegel der von der Erweiterung ausgehenden Geräusche dürfen zusammen mit dem Lärmbeitrag der vorhandenen Anlagen einschließlich des Fahr- und Verladeverkehrs auf dem Betriebsgelände an dem relevanten Immissionsort (je Gemarkung Cham) folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tagzeit	Nachtzeit
Wohnhaus E + DG; Fl.Nr. 2051/6	60	45
Wohnhaus E + DG; Fl.Nr. 2767	60	45
Wohnhaus E + DG; Fl.Nr. 2771	55	40
Wohnhaus E + DG; Fl.Nr. 2740	60	45
Bildungsstätte St. Gunther; Fl.Nr. 2758	60	45
Teilhauptschule; Fl.Nr. 2039	60	keine Anforderung
Wohnhaus E + DG; Further Str. 10	60	45

- 1.1.2 Die Beurteilungspegel der von der Erweiterung ausgehenden Geräusche dürfen an den relevanten Immissionsorten (je Gemarkung Cham) die folgenden reduzierten Nacht-Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Zulässige Beurteilungspegel für die Erweiterung in dB(A)
	Nachtzeit
Wohnhaus E + DG; Fl.Nr. 2051/6	42
Wohnhaus E + DG; Fl.Nr. 2767	40
Wohnhaus E + DG; Fl.Nr. 2771	30
Wohnhaus E + DG; Fl.Nr. 2740	40
Bildungsstätte St. Gunther; Fl.Nr. 2758	40
Teilhauptschule; Fl.Nr. 2039	40
Wohnhaus E + DG; Further Str. 10	35

- 1.1.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die (nicht reduzierten) Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 1.1.4 Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

- 1.1.5 Die gemittelten Innenpegel der Gebäude dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Emittent	Gemittelter Innenraumpegel in dB(A)	Einwirkzeit in Std./Tag
Käserei 3	85	24
Betriebsbereich Technik	90	24
Hochregallager	75	24
Waschhalle f. Tanksammelwagen	90	24
EVU-Übergabestation	90	24
Technik bei Silos	95	24

- 1.1.6 Die Ausführung der Außenhautelemente der Gebäude ist wie folgt vorzunehmen:

Bauteil	Schalldämm-Maß R'_w in dB
Käserei 3 / Hochregallager / Betriebsbereich Technik	
Dach (Trapezblech 1mm mit 16 cm Wärmedämmung und untergehängte Sandwichdecke)	35
Außenwände (Betonfertigteile mit vorgelagerter Wärmedämmung und Außenblechfassade)	≥ 40
Lichtflächen/Fenster im Produktionsbereich	28
Türen/Tore Betriebsbereich	18
Waschhalle	
Dach (Folie, Trapezblech, Wärmedämmung)	35
Außenwände (Sandwichelemente)	40
Türen/Tore	20
EVU-Übergabestation	
Dach (Stahlbeton mit Wärmedämmung)	40
Außenwände (Fertigelemente 20 cm Stahlbeton)	≥ 45
Lichtflächen	28

- 1.1.7 Für die Freianlagen sind folgende für die Immissionsorte wirksamen Schallleistungspegel und Laufzeiten einzuhalten:

Emittent	Mittlere Schalleistung L_{WA} in dB	Einwirkzeit in Std./Tag
Kondensatoren (4 Stück) auf Dach Technik	je 75	24
Zuluft für LFT Anlage auf Dach Käserei (2 Stück)	je 80	24
Fortluft Dachventilatoren (11 Stück) auf Dach der Käserei 3	je 75	24
Tanklager mit Rührwerken (32 Rührwerke)	je 67	je 5 Minuten/Std.
Silofahrzeug: Zuschlagstoffe einblasen (max. 1 Zug/Tag)	102	1
Silofahrzeug: Lactose Aufnahme (max. 5 Züge/Tag)	102	je Zug 45 Minuten

- 1.1.8 Alle Türen und Tore der Hallen sowie die Fenster müssen während der Nachtzeit geschlossen sein.
- 1.1.9 Bei der Dimensionierung notwendiger Schalldämpfer ist darauf zu achten, dass das Geräusch nicht tonhaltig ist.
- 1.1.10 Körperschallabstrahlende Anlagenteile sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 1.1.11 Alle Fugen, die nach außen als Schallquellen wirken können, sind schalldicht auszuführen.
- 1.1.12 Variationen der aufgeführten Schallleistungspegel und Einwirkzeiten sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der angegebenen Richtwerte zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung.
- 1.1.13 Spätestens 6 Monate nach Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zugelassene und in Bayern anerkannte Messstelle die Einhaltung der in Ziffer III.1.1.1 dieses Bescheides aufgeführten Immissionsrichtwerte nachzuweisen. Über diese Abnahmemessung ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Landratsamt Cham unaufgefordert vorzulegen ist.

Mess- und Beurteilungsgrundlage hierbei ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998, GMBI. S. 503 (TA Lärm). Die Messungen sind dabei bei bestimmungsgemäßem Betrieb durchzuführen.

Der messtechnische Nachweis kann sich hierbei auf folgende, für die Erweiterung maßgebliche Immissionsorte beschränken:

- Wohnhaus E + DG; Fl.Nr. 2051/6
- Wohnhaus E + DG; Fl.Nr. 2771
- Wohnhaus E + DG; Fl.Nr. 2740

- 1.1.14 Der noch offene, zum Innenhof führende Abschnitt zwischen dem Gebäude der Molkeeindampfungsanlage und dem Hochregallager 2 ist zur Reduzierung der Geräuschemissionen mit einer Lärmschutzverblendung zu versehen. Die Verblendung ist, bezogen auf Erdgleiche bis in eine Höhe von 10 Meter anzubringen und so auszugestalten, dass ein bewertetes Schalldämm-Maß (R'_w) von mindestens 15 dB(A) erreicht wird. Sie ist hinsichtlich der Gestaltung an der Außenseite der bestehenden Fassade anzupassen. Vor der Ausführung der Lärmschutzverblendung ist deren Standsicherheit dem Landratsamt Cham nachzuweisen.

Der Bereich der bestehenden Zufahrt kann in der erforderlichen Breite und Höhe ausgespart werden, ist jedoch mit einem Tor zu versehen. Dieses Tor ist in der Nachtzeit (von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) geschlossen zu halten.

1.2 Luftreinhaltung:

1.2.1 Abwasserreinigungsanlage:

- 1.2.1.1 Durch organisatorische Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass die Belüftungsaggregate in den Behältern zuverlässig funktionieren und die entsprechenden Verweilzeiten der Abwässer in den Behältern sichergestellt werden.

- 1.2.1.2 Bei der Absaugung von Dickschlamm aus den Bioreaktoren ist der Austritt von Dickschlamm zu vermeiden und die Absaugleitungen sind nach Gebrauch zu reinigen. Hierzu sind entsprechende Arbeitsanweisungen zu erstellen.

- 1.2.1.3 Vorgereinigtes Abwasser aus den Bioreaktoren ist möglichst kontinuierlich in die Kanalisation abzuleiten.

1.2.2 Allgemeine Anforderungen:

- 1.2.2.1 Die befestigten Flächen auf dem Werksgelände sind entsprechend ihres Verschmutzungsgrades regelmäßig zu säubern, wobei Staubaufwirbelungen zu vermeiden sind.

- 1.2.2.2 Für den Betrieb und die Wartung der in Ziffer I. dieses Bescheides genannten Kälteanlagen sowie der Abwasserreinigungsanlage sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

- 1.2.2.3 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an den Kälteanlagen und der Abwasserreinigungsanlage sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen. Das Betriebsbuch ist der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

1.3 Abfallwirtschaft:

- 1.3.1 Einstufung der anfallenden Abfälle

Bezeichnung nach AVV	AVV-Abfallschlüssel, BestüVAbfV			
	besonders überwachungsbedürftige Abfälle	Überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung	überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung	nicht überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung
Schlämme aus Öl/Wasserabscheidern	13 05 02	-	-	-
Verpackungen aus Kunststoff	-	-	-	15 01 02
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02	-	-	-
Ölfiler	16 01 07	-	-	-
Papier und Pappe	-	-	-	20 01 01

- 1.3.2 Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln (Vermischungsverbot) und so zum Transport bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.
- 1.3.3 Diejenigen Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.
- 1.3.4 Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung zu führen.

1.4 Anlagensicherheit und Gefahrenschutz:

Beim Neubau der Ammoniak-Kälteanlage sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- 1.4.1 Für die in der Kälteanlage eingesetzten Druckgeräte sind geeignete Werkstoffe zu verwenden. Die Berücksichtigung des AD 2000-Merkblattes, insbesondere der AD 2000-Merkblätter W4 und W10 sowie der Norm DIN EN 378 wird empfohlen. Für die Zeugnisbelegung der Rohrleitungen und Formstücke gilt die Norm DIN EN 10204, Abnahmeprüfzeugnis 3.1B.
- 1.4.2 Die wärme gedämmten Anlagenteile sind mit einem Korrosionsschutzsystem entsprechend der Norm DIN EN ISO 12944 zu versehen. Die normgerechte Ausführung des Korrosionsschutzsystems ist von der Fachfirma zu bescheinigen.
- 1.4.3 Die Wärmedämmung der niederdruckseitigen Rohrleitungen und Druckbehälter ist entsprechend der Norm DIN 4140 auszuführen. Die Ausführung ist von der Fachfirma zu bescheinigen.
- 1.4.4 Dünnwandige Mess- und Steuerleitungen auf der Niederdruckseite sowie Rohrleitungsstutzen, die die Wärmedämmung durchdringen sind aus nichtrostendem Stahl auszuführen.
- 1.4.5 Das Bereifungsrohr am Abscheider ist feuerverzinkt bzw. aus korrosionsfestem Material herzustellen.

- 1.4.6 Für Armaturengehäuse sind Werkstoffe mit gewährleisteter Kerbschlagarbeit wie Gusseisen mit Kugelgraphit GGG 35.3, GGG 40.3 oder höherwertig zulässig.
- 1.4.7 Verbindungen von Rohrleitungen mit unterschiedlichem Durchmesser und Abzweige mit einer Nennweitendifferenz von weniger als 3 Nennweiten dürfen nur mit fabrikmäßig hergestellten Formstücken ausgeführt werden bzw. sind Formstücke mit entsprechendem Prüfzeugnis zu verwenden.
- 1.4.8 Die Verbindungen der Rohrleitungen sind soweit technisch möglich als Schweißverbindungen auszuführen, erforderliche Flanschverbindungen sind als Nut- und Federflansch entsprechend der Norm DIN 2512 auszuführen.
- 1.4.9 Absperr- und Regelarmaturen, die betriebsmäßig nicht betätigt werden sollen, sind als Kappenventile auszuführen.
- 1.4.10 Als Ammoniakpumpen sind hermetische Pumpen einzusetzen.
- 1.4.11 Die Entölungseinrichtung ist mit einer Absperrarmatur mit waagrechtter Spindel und mit einem Selbstschlussventil auszuführen.
- 1.4.12 Aufgrund der eingebauten Druckgeräte ist die Kälteanlage der Kategorie IV nach Druckgeräterichtlinie zuzuordnen. Das Konformitätsbewertungsverfahren der Kälteanlage ist nach Modul G (EG-Einzelprüfung) durchzuführen. Zur Entwurfsprüfung und Abnahmeprüfung der Baugruppe durch den TÜV Süd Industrie Service im Rahmen des Gutachtensauftrages sind die technischen Unterlagen nachzureichen.
- 1.4.13 Um hochdruckseitig unzulässige Drücke auszuschließen sind an den Druckerzeugern baumustergeprüfte Sicherheitsdruckbegrenzer (je einer mit manuellem Reset, je einer mit Werkzeug-Reset) einzusetzen.
- 1.4.14 Zur Absicherung der Verdichter sind diese jeweils mit einem internen oder externen Überströmventil, das von der Hochdruck- zur Niederdruckseite abbläst, auszurüsten.
- 1.4.15 Die Sicherheitsdruckbegrenzer an den Verdichtern sind mit Rohrleitungen mit einem Nenndurchmesser $DN \geq 4$ anzuschließen.
- 1.4.16 An den Hochdruckmanometern der Verdichter ist der zulässige Betriebsüberdruck mit einer roten Strichmarke deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 1.4.17 Die in der Kälteanlage eingebauten Druckbehälter sind mit einem Kennzeichnungsschild mit den Angaben entsprechend dem AD 2000-Merkblatt A 401 zu kennzeichnen.
- 1.4.18 Die Wärmeaustauscher (Segmente) der Eiswassersilos werden aufgrund des Volumens und des maximal zulässigen Druckes in die Kategorie IV nach der Druckgeräterichtlinie eingestuft. Damit sind Sicherheitseinrichtungen einzusetzen, die der Kategorie IV gerecht werden. Zur Absicherung der Wärmeaustauscher in den Eiswassersilos gegen Flüssigkeitsdruck sind bauteilgeprüfte gegendruckunabhängige Überströmventile einzusetzen. Die Absperrarmaturen vor und nach den Überströmventilen sind in Offenstellung von der befähigten Person nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu plombieren.

- 1.4.19 Der Abscheider sollte derart dimensioniert werden, dass aufgrund des Volumens und der Kältemittelfüllmenge dieser nicht zu mehr als 90 % bei 20 °C mit flüssigem Kältemittel gefüllt werden kann. Der Abscheider ist mit einem Füllstandsbegrenzer auszustatten, der bei Erreichen des maximal zulässigen Füllstandes die Kälteanlage ausschaltet. Flüssigkeitsdruck im Abscheider kann daher ausgeschlossen werden. Andernfalls ist ein baumustergeprüftes Doppelsicherheitsventil mit Wechselarmatur, das in die Atmosphäre abbläst und ein baumustergeprüfter Maximalstandsbegrenzer vorzusehen, der beim Ansprechen sicherheitsgerichtet die Verdichter abschaltet. Ein Ansprechen der Sicherheitsventile ist z.B. mittels Berstscheiben und Druckraumüberwachung oder mittels Ammoniak-Sensor in der gemeinsamen Ausblaseleitung zu überwachen. Die Abblaseleitung ist so zu verlegen, dass diese gefahrlos für Dritte abbläst.
- 1.4.20 Bei Ausfall des wasserseitigen Durchflusses des Plattenverdampfers für die Eiswasservorkühlung kann aufgrund der Nachverdampfung des Kältemittels ein Einfrieren des Plattenwärmeaustauschers nicht ausgeschlossen werden. Von der Hochdruckseite der Kälteanlage zur Flüssigkeitsleitung des Plattenverdampfers ist eine Bypassleitung mit einem Magnetventil zu installieren. Beim Ansprechen des Strömungswächters im Eiswasserkreislauf ist sicherheitsgerichtet das Magnetventil (stromlos offen) in der Bypassleitung zu öffnen.
- 1.4.21 Wärmeaustauscher, die sekundärseitig betriebsmäßig absperrbar sind (Enthitzer, Plattenwärmeaustauscher), sind sekundärseitig gegen Flüssigkeitsdruck mit einem Sicherheitsventil abzusichern.
- 1.4.22 Der Abscheider ist absperrbar und kann flüssiges Kältemittel enthalten. Er ist daher mit einer Füllstandsanzeigeeinrichtung entsprechend den Anforderungen der Norm DIN EN 12178 auszurüsten.
- 1.4.23 Die fernbedienbaren Absperrarmaturen zwischen dem Abscheider und den Ammoniakpumpen sind jeweils mit Endlagenschaltern für die Offenstellung auszurüsten. Die Ammoniakpumpen dürfen nur beim Erreichen der Endlagenschalter betrieben werden.
- 1.4.24 Ein Nachfüllen von Ammoniak darf erst erfolgen, wenn die Ursache des Kältemittelverlustes erkannt, dokumentiert und beseitigt worden ist. Die Nachfüllmenge darf den Füllstand der Erstbefüllung nicht überschreiten und muss dokumentiert werden.
- 1.4.25 Im Maschinenraum ist ein Kennzeichnungsschild mit den Angaben entsprechend der Norm DIN EN 378 bzw. BGR 500, Kap. 2.35 anzubringen und ein Anlagenschema entsprechend der ausgeführten Kälteanlage aufzuhängen.
- 1.4.26 Für die Kälteanlage ist eine Betriebsanleitung gemäß der Norm DIN EN 378 zu erstellen.
- 1.4.27 Personen, die für die Überwachung, Prüfung und den Betrieb sowie die Instandhaltung und Reparatur von Kälteanlagen verantwortlich sind, müssen die für ihre Aufgaben und Zuständigkeiten erforderliche Ausbildung und Fachkenntnis besitzen. Der Betreiber hat die an der Kälteanlage Beschäftigten jährlich über
- die Gefahren beim Umgang mit Kälteanlagen,

- die Sicherheitsbestimmungen,
- das Verhalten bei Unfällen und Störungen

und die dabei zu treffenden Maßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu protokollieren.

- 1.4.28 Der Betreiber hat die an der Kälteanlage Beschäftigten darauf hinzuweisen, dass Arbeiten an der Kälteanlage, bei denen mit einem Austritt von Kältemittel zu rechnen ist (z.B. Entölen), nur mit Atemschutzmaske und bei Anwesenheit von mindestens 2 Personen durchgeführt werden dürfen.
- 1.4.29 Die Kältemittelrohrleitungen sind entsprechend der Norm DIN 2405 zu kennzeichnen.
- 1.4.30 Fluchtwege und die Notausgangstüren aus dem Maschinenraum sind entsprechend zu kennzeichnen.
- 1.4.31 Die Zugangs- bzw. Notausgangstüren des Maschinenraumes müssen in Fluchtrichtung öffnen, selbstschließend sein und sind mit einem Panikschloss auszurüsten, so dass der Zugang nur sachkundigem Personal möglich ist und diese jederzeit von innen zu öffnen sind.
- 1.4.32 Die Ventilatoren der Verdunstungsverflüssiger sowie der mechanischen Lüftungsanlage im besonderen Maschinenraum sind jeweils mit einem allpolig abschaltendem Reparaturschalter auszurüsten.
- 1.4.33 Die Ammoniak-Warnanlage ist mit einer netzunabhängigen Spannungsversorgung auszurüsten. Die Kapazität der Spannungsversorgung sollte 3 Stunden betragen.
- 1.4.34 Im Maschinenraum ist eine fest installierte oder tragbare Notbeleuchtungseinrichtung zu installieren, um beim Ausfall der Allgemeinbeleuchtung die Bedienung von Notabsperrearmaturen bzw. die Evakuierung des Bedienungspersonals zu ermöglichen.
- 1.4.35 Die fernbedienbaren Absperrarmaturen zwischen dem Abscheider und den Kältemittelpumpen sollten mit einem pneumatischen Antrieb versehen werden, so dass bei Ausfall der Energie diese automatisch schließen.
- 1.4.36 Die Wärmedämmung der niederdruckseitigen Anlagenteile im Maschinenraum ist in der Brandschutzklasse B1 entsprechend der Norm DIN 4102 auszuführen.
- 1.4.37 Der Maschinenraum ist in der Feuerwiderstandsklasse F 90 auszubilden.
- 1.4.38 Durchführungen für Rohrleitungen und elektrische Leitungen aus dem Maschinenraum sind dicht auszuführen. Brandschutzabschnitte sind entsprechend zu berücksichtigen.
- 1.4.39 Für den besonderen Maschinenraum ist eine mechanische Lüftungsanlage zu installieren. Deren Luftvolumenstrom ist gemäß den Anforderungen der Norm DIN EN 378 zu bemessen. Die Fortluft ist für Dritte gefahrlos über Dach zu führen und senkrecht nach oben auszublasen. Für die Zuluft sind Klappen zu installieren, die nur

beim Betrieb der mechanischen Lüftungsanlage öffnen.

- 1.4.40 Ein Ausfall der mechanischen Lüftungsanlage muss an eine ständig besetzte Stelle alarmiert werden oder die Lüftungsanlage ist einmal wöchentlich zu kontrollieren. Die Kontrolle ist zu protokollieren.
- 1.4.41 Die mechanische Lüftungsanlage muss jederzeit von außerhalb des Gefahrenbereiches schaltbar sein. Die Schalteinrichtung ist deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 1.4.42 Der Maschinenraum ist mit einer Gaswarnanlage zu überwachen. Entsprechend der Norm DIN EN 378 ist bei einem ersten Schwellenwert von maximal 500 ppm die mechanische Lüftungsanlage automatisch einzuschalten und die Meldung ist an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten. Der zweite Schwellenwert darf wegen der UEG 30.000 ppm nicht überschreiten und wird nach Maßgabe des Gewerbeaufsichtsamtes auf 10.000 ppm festgelegt. Bei Erreichen dieses zweiten Schwellenwertes sind alle elektrischen Bauteile mit Ausnahme der Beleuchtung und der Gaswarnanlage im Maschinenraum abzuschalten.
- 1.4.43 Im Maschinenraum ist ein geeigneter Feuerlöscher bereitzuhalten.
- 1.4.44 Die Abstände der Rohraufleger sind entsprechend der Norm DIN EN 378 auszuführen.
- 1.4.45 Die Auflager der wärme gedämmten Rohrleitungen sind entsprechend der Norm DIN 4140 und dem AD 2000-Merkblatt HP 801 Nummer 14 auszuführen.
- 1.4.46 Die Rohrleitungen und Eiswassersilos sind ggf. gegen mechanische Beschädigung, z.B. durch Anfahren zu schützen.
- 1.4.47 Die elektrotechnischen Sicherheitseinrichtungen (MSR-Schutzeinrichtungen) der Kälteanlage sind von einem für dieses Fachgebiet bekannt gegebenen Sachverständigen nach § 29a BImSchG überprüfen zu lassen, ob diese dem Stand der Sicherheitstechnik – insbesondere den Anforderungen der Norm DIN EN 60 204, Teil 1 – entsprechen.
- 1.4.48 Durch den Errichter ist eine Beschreibung der MSR-Schutzeinrichtungen zu erstellen, die u.a. folgendes zu beinhalten hat:
- Funktionsbeschreibung sämtlicher Sicherheitseinrichtungen
 - Anleitung für die Häufigkeit von Funktionstests
 - Anleitung für die Durchführung von Funktionstests (Prüfverfahren)
 - Anleitung für die Durchführung von Funktionstests (Prüfpersonal).
- 1.4.49 Um Gefährdungen der Anlagenteile durch atmosphärische Entladungen zu vermeiden, sind elektrisch leitende Einrichtungen (Eisspeichersilos und Verdunstungsverflüssiger) bzw. Gebäudeteile an das Blitzschutzsystem anzuschließen.

- 1.4.50 Die Zugangstüren zu den Maschinenräumen sind verschlossen zu halten, so dass diese nur durch sachkundiges Bedienungspersonal betreten werden können.
- 1.4.51 Die Zugangstüren sind außen mit den Schildern „Ammoniak“ und „Betreten für Unbefugte verboten“ zu kennzeichnen.
- 1.4.52 Die Entwurfs- und Abnahmeprüfung der neu erstellten Baugruppe ist vom Hersteller in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Gutachter (TÜV Süd Industrie Service) durchzuführen. Bei der Druckfestigkeitsprüfung sind insbesondere das AD 2000-Merkblatt HP 30 sowie die Richtlinie ZH 1/310 der Berufsgenossenschaften zu berücksichtigen.
- 1.4.53 Entsprechend den AD 2000-Merkblättern HP 30 und HP 801 Nummer 14 sind an den neu installierten Kältemittelrohrleitungen Druckprüfungen und Durchstrahlungsprüfungen durchzuführen. Das Ergebnis ist zu protokollieren.
- 1.4.54 Entsprechend der BetrSichV ist von der zugelassenen Überwachungsstelle die Kälteanlage vor Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen.
- 1.4.55 Die Einstellwerte und Funktionen der Ammoniakwarnanlage sind in Intervallen nach Angaben des Herstellers, mindestens jedoch einmal jährlich überprüfen zu lassen. Die Prüfung ist zu protokollieren.
- 1.4.56 Auf der Grundlage der BetrSichV hat der Betreiber in einer Gefährdungsbeurteilung notwendige Maßnahmen zu ermitteln, die für die sichere Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln zu beachten sind. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander hervorgerufen werden.
- 1.4.57 Der Betreiber hat die Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen anhand der sicherheitstechnischen Bewertung (Gefährdungsbeurteilung) der Gesamtanlage festzulegen. Für wiederkehrende Prüfungen kann die Norm DIN EN 378 zugrundegelegt werden. Ein entsprechendes Prüfprogramm ist zu erarbeiten.
- 1.4.58 Die MSR-Schutzeinrichtungen sind entsprechend der Beschreibung der MSR-Schutzeinrichtungen, mindestens jedoch einmal jährlich zu überprüfen. Die Prüfung ist zu protokollieren.
- 1.4.59 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle Überprüfungen dokumentiert werden.
- 1.4.60 Vor Inbetriebnahme ist die Kälteanlage durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG überprüfen zu lassen.
- 1.4.61 Alle 5 Jahre sind entsprechend den Anforderungen der TRAS 110 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Kälteanlagen) an der Kälteanlage wiederkehrende Prüfungen durch den Sachverständigen nach § 29a BImSchG durchzuführen.

- 1.4.62 Die Absperrarmaturen an den Druckbehältern sind möglichst behälternah und so anzuordnen, dass diese auch mit schwerem Atemschutz bedient werden können. Entsprechende Aufstiege und Podeste zur Bedienung der Absperrarmaturen sind vorzusehen.
- 1.4.63 Die für die Bedienung der Absperrarmaturen (Kappenventile) notwendigen Werkzeuge und Handräder sind im Bereich des Maschinenraumes an einem gut zugänglichen Ort bereit zu halten.
- 1.4.64 Die angeschlossenen Flüssigkeitskreisläufe sind mit einem geeigneten Messverfahren (z.B. ionenselektiv) auf austretendes Ammoniak zu überwachen. Eine Alarmmeldung muss an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden.
- 1.4.65 Sicherheitsrelevante Absperrarmaturen sind in einer besonderen Farbe zu kennzeichnen.
- 1.4.66 Bodenabläufe im Maschinenraum sind verschließbar auszuführen und verschlossen zu halten.
- 1.4.67 Um eine eventuell austretende Ammoniakmenge durch richtige Maßnahmen zu reduzieren, sind in der Bedienungsanleitung der Kälteanlage entsprechende Vorgehensweisen zu beschreiben.
Ferner sind die „Störungsschaltungen“ in das Anlagenschema einzutragen. Die Absperrarmaturen sind entsprechend dem Anlagenschema nach Rücksprache mit den örtlich zuständigen Hilfsorganisationen zu kennzeichnen.
- 1.4.68 In einem betriebsinternen Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist das Verhalten bei einem NH_3 -Ausbruch darzustellen. Dabei sollte die Alarmierung, der Alarmablauf sowie die umgehend einzuleitenden Maßnahmen und Aufgaben funktionsbezogen festgelegt werden.
Ferner ist auf die Kühlung von Anlagenteilen bei unzulässiger Wärmeeinwirkung hinzuweisen. Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist mit der örtlich zuständigen Hilfsorganisation (Feuerwehr) abzustimmen. Weiterhin sind „Notfallübungen“ in Absprache mit der zuständigen Hilfsorganisation durchzuführen.

2. Arbeitsschutz:

- 2.1 Für sämtliche Arbeitsbereiche ist eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz zu erstellen und zu dokumentieren.
- 2.2 Sämtliche Anlagenteile sind zu definieren und Konformitätserklärungen vorzuhalten.
Für alle Einzelanlagen sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Die Anlagen müssen mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein.
- 2.3 Für die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind die damit verbundenen Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Die Beurteilung ist zu dokumentieren und es sind Betriebsanweisungen zu erstellen.
- 2.4 Die Kälteanlage ist entsprechend der DIN EN 378 zu errichten, vor Inbetriebnahme zu prüfen und zu betreiben.

- 2.5 Es sind umgebungsunabhängige Atemschutzgeräte zur Verfügung zu stellen (z.B. Vollschutzanzüge). Die Vollschutzanzüge müssen regelmäßig gewartet und jederzeit einsatzbereit sein.
- 2.6 Druckbehälter und Rohrleitungen sowie Rohrleitungen innerhalb der Ammoniak-Kälteanlage sind gemäß §§ 14 und 15 der Betriebssicherheitsverordnung erstmalig und wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen.
- 2.7 Für die Gefahrstoffe Chlor und Ammoniak sind aktuelle Sicherheitsdatenblätter zu beschaffen.
- 2.8 Die Fördereinrichtungen sind entsprechend der DIN EN 619 (Sicherheitsanforderungen an mechanische Fördereinrichtungen für Stückgut) zu errichten.
- 2.9 Die Richtlinie 2003/10 des Europäischen Parlaments und des Rates vor der Gefährdung durch Lärm fordert einen Lärmexpositionsgrenzwert von 80 dB(A). Im Vorgriff auf die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht bis zum 15.02.2006 sind die Anforderungen dieser Richtlinie einzuhalten.
- 2.10 Die Verbindungsbrücke zwischen bestehendem Betrieb und dem Erweiterungsbereich muss einen Abgang in Form einer Treppe mit geraden Läufen erhalten.
- 2.11 Der Tank neben dem Gebäude für die Tankzugreinigung muss einen geeigneten Anfahrerschutz erhalten.
- 2.12 Sämtliche Arbeitsräume mit ständigen Arbeitsplätzen und Pausenräumen müssen über ausreichende Sichtverbindungen ins Freie verfügen.

3. Baurecht:

- 3.1 Alle statisch beanspruchten Bauteile sind durch eine statische Berechnung zu belegen. Die Statik ist rechtzeitig vor Bauausführung dem Landratsamt Cham zur Prüfung vorzulegen.
- 3.2 Bewehrungs- und Konstruktionszeichnungen sind im Zuge des Baufortschritts, jedoch vor Erstellung der entsprechenden Bauteile, rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen. Das Prüfergebnis ist abzuwarten.
- 3.3 Die Arbeiten an tragenden Bauteilen dürfen erst nach Abschluss der Prüfung der statischen Berechnung begonnen werden.
- 3.4 Der Brandschutznachweis nach Ziffer II.19 dieses Bescheides ist Bestandteil der Antragsunterlagen und mit folgenden Ergänzungen bei der Errichtung und beim Betrieb des Vorhabens zu beachten:
 - 3.4.1 Die Öffnung in der feuerbeständigen Trennwand zwischen dem Personalverbindungsgang und der Produktion 2 ist mit einem mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Abschluss zu versehen. Diese Türen müssen einer geprüften und bauaufsichtlich zugelassenen Bauart oder der DIN 18082, Teil 1 oder Teil 3 entsprechen.

- 3.4.2 Die Entrauchung der Produktionsbereiche ist über die Druckbelüfter der Feuerwehr zu gewährleisten. Die dafür notwendigen Öffnungen sind vorzusehen und ständig freizuhalten.
- 3.4.3 Im Bereich der Waschhalle ist ein zusätzlicher Überflurhydrant vorzusehen.
- 3.4.4 Die im Brandschutznachweis und den Erläuterungsplänen dargestellte vollwandige, dicht- und selbstschließende Tür vom Vorraum zum Flur 4 im Obergeschoß in Achse E/2-3 des Produktionsgebäudes ist als T30-RS-Tür auszuführen. Die Plandarstellung ist abzuändern.
- 3.4.5 Für das Aushub- und Bodenaustauschmaterial ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Verbringungsplan vorzulegen. Auf die ggf. notwendige Baugenehmigungspflicht wird hingewiesen.

4. Abwehrender Brandschutz:

- 4.1 Die Ammoniaklagerung (vgl. Ziffer 20.2 des Brandschutzkonzeptes 0535 vom 13.04.2005) ist aus dem Keller zu entfernen und im Freien mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gebäuden und tiefer liegenden Räumen zu errichten. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, ist für den Kompressor ein eigener feuerbeständig abgetrennter Raum zu schaffen.

Die Belüftung des Ammoniakraumes ist so auszulegen, dass eine Explosionsgefahr weitestgehend auszuschließen ist. Es ist ferner eine komplette F90-Abtrennung des Ammoniaklagers erforderlich, d.h. auch, die Schachtführung in das Obergeschoß ist umzuplanen. Diese Gefahr ist im Feuerwehreinsatzplan besonders deutlich darzustellen.

- 4.2 Die Gefahrgutdatenblätter der betrieblichen Gefahrgüter sind dem Kreisbrandrat in gewünschter Anzahl zu übergeben. Änderungen sind dem Kreisbrandrat umgehend zu melden. Die Führungskräfte der im Alarmplan vorgesehenen Feuerwehren sind über die Sicherheitsvorschriften, Sicherheitsvorkehrungen sowie zum Erwerb der erforderlichen Ortskenntnis vor Betriebsaufnahme und in regelmäßigen Abständen (maximal 2 Jahre) zu unterweisen, da für bestimmte Gefahrgüter eine spezielle Einsatztaktik erforderlich ist und bestimmte Löschmittel ausgeschlossen sind. Der Umfang erforderlicher Sondergeräte und Ergänzung der Ausbildung bei den im Alarmplan vorzusehenden Feuerwehren sind mit dem Kreisbrandrat festzulegen.
- 4.3 Die Gebäude sind mit Wandhydranten nach DIN 14461 Typ F auszustatten. Möglichst jeder Punkt der unter Ziffer I. dieses Bescheides genehmigten Anlagenteile muss im Bereich des wirksamen Wasserstrahles liegen. Die Lage und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher sind in Abstimmung mit dem zuständigen Kreisbrandrat festzulegen.
- 4.4 Der gemäß Nr. 5.12.2 IndBauR zu erstellende Feuerwehrplan nach DIN 14095, Teil 1 (vgl. je Nr. 28.1 der unter Ziffer II.19 dieses Bescheides aufgeführten Brandschutzkonzepte) ist mit dem Kreisbrandrat bzw. dessen Vertreter abzustimmen. Die notwendigen Unterlagen und Informationen sind durch den Anlagenbetreiber dem Kreisbrandrat kostenlos in gewünschter Anzahl zur Verfügung zu stellen.
- 4.5 Die Brandschutzordnung (vgl. je Nr. 28.3 der unter Ziffer II.19 dieses Bescheides aufgeführten Brandschutzkonzepte) muss die Teile A bis C gemäß DIN 14096 beinhalten.

- 4.6 Gemäß Nr. 5.12.5 IndBauR sind die Betriebsangehörigen bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu belehren über die Lage und Bedienung der Feuerlöschgeräte, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik. Hierbei sind die Bediensteten auf die problematische Rauchabführung in den Produktionsbereichen, die sich aus den Hygienevorgaben ergibt, hinzuweisen und darüber zu belehren, dass bei einem Brandfall unverzüglich das Gebäude zu verlassen ist. Brandbekämpfungsmaßnahmen sind nur dann durchzuführen, wenn es sich um einen Kleinbrand handelt.
- 4.7 Gemäß Nr. 5.12.3 IndBauR ist eine Person als Brandschutzbeauftragter im Unternehmen mit dem zuständigen Kreisbrandrat festzulegen. Es ist organisatorisch sicherzustellen, dass für die Feuerwehr jederzeit ein sie im Einsatz beratend unterstützender Ansprechpartner umgehend greifbar ist. Der Brandschutzbeauftragte hat darüber zu wachen, dass sämtliche Belange des abwehrenden, organisatorischen und anlagentechnischen Brandschutzes auf Dauer sichergestellt sind. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im einzelnen in der Brandschutzordnung Teil C schriftlich festzulegen.
- 4.8 Bei der Abnahme muss ein entsprechender Nachweis vorliegen, dass die einzelnen Belange des abwehrenden Brandschutzes ordnungsgemäß umgesetzt wurden.
- 4.9 Während der Bauphase sind die Vorgaben des Merkblattes „Brandschutz auf Baustellen, Sicherheitsmaßnahmen und Schadenbeispiele“ der Versicherungskammer Bayern, Risk-Management, Abt. 8RM03, Tattenbachstraße 6, 80538 München zu beachten.
- 4.10 Aufgrund der automatischen Löschanlagen wird die Löschwassermenge von 96 m³/h über den Zeitraum von einer Stunde als Objektschutz für erforderlich bzw. ausreichend angesehen. Die Lage und Anzahl der Hydranten ist mit dem zuständigen Kreisbrandrat festzulegen.

5. Sonstige Anforderungen:

- 5.1 Der direkte Zutritt von Niederschlagswasser/Oberflächenwasser in das Grundwasser über den auf dem Grundstück Fl.Nr. 783 Gemarkung Cham befindlichen Tiefbrunnen ist zu verhindern. Falls der Brunnen im Zusammenhang mit der Betriebserweiterung nicht überbaut wird, ist der Tiefbrunnen durch geeignete Maßnahmen dauerhaft vor eindringendem Niederschlagswasser/Oberflächenwasser (z.B. durch Abdichtung des Brunnenkopfes) zu schützen.
- 5.2 Das anfallende Abwasser (häuslich, Produktion) ist nach Vorreinigung in der betriebseigenen Kläranlage (< 300 mg/l CSB) über eine dichte Rohrleitung der städtischen Kanalisation zuzuleiten.
- 5.3 Über Koaleszenzabscheider gereinigtes Abwasser darf bei Direkteinleitung in einen Vorfluter keine weiteren anorganischen oder organischen Stoffe (z.B. Milch) enthalten.
- 5.4 Bei der Errichtung der Anlage verursachte unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind auszugleichen. Dies soll durch Bereitstellung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen. Für den Ausgleich der Beeinträchtigungen ist eine Ausgleichs- bzw. Ersatzfläche von mindestens 14.700 m³ (z.B. Ackerfläche), welche in vergleichbarer ökologischer Qualität aufzuwerten ist, erforderlich.

Der Nachweis von Ausgleichsflächen hat bis spätestens 01.07.2006 zu erfolgen. Die ökologische Aufwertung muss bis zum 01.07.2007 abgeschlossen sein. Der Abschluss ist dem Landratsamt Cham anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben zur Lage der Flächen (Gemarkung, Fl.Nrn.) sowie zu ihrer Größe enthalten. Außerdem ist die Anzeige mit einer Bewertung der ökologischen Funktion der geschaffenen Ausgleichsflächen zu versehen sowie deren längerfristige Sicherung darzustellen. Sollte die Sicherung nicht ausreichend sein, behält sich das Landratsamt Cham vor, eine dingliche Sicherung zu verlangen.

Das Landratsamt Cham kann darüber hinaus die Bestätigung eines privaten Sachverständigen über die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verlangen. Die Kosten hierfür sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

Der Eingriff kann an Stelle der Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch durch die Entrichtung einer Ersatzzahlung in Höhe von 88.200,00 € ausgeglichen werden. Sollte diese Option gewählt werden, wird die Zahlung zum 01.07.2006 fällig. Sie ist an den Bayerischen Naturschutzfonds, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München (Bankverbindung: Konto Nr. 6020222 bei der Bayerischen Landesbank München, BLZ 700 500 00) zu richten. Als Verwendungszweck ist anzugeben: „Ersatzzahlung für Lkr. Cham – Fa. GOLDSTEIG“.

- 5.5 Die Ein- und Durchgrünung der Anlage gemäß Eingrünungsplan nach Ziffer II.17 dieses Bescheides hat zum nächstmöglichen Pflanztermin nach Fertigstellung der Anlage zu erfolgen.

IV. Abweichungen werden zugelassen von folgenden Bauvorschriften:

1. von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Art. 6 Abs. 4 gemäß Art. 70 Abs. 1 BayBO an der Westseite der Produktion für den nicht unterzubringenden Teil der Abstandsfläche,
2. von Art. 28 Abs. 2 BayBO i.V.m. Art. 70 Abs. 1 BayBO für die Konstruktion der Waschhalle ohne Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer,
3. von Art. 33 Abs. 3 BayBO i.V.m. Art. 70 Abs. 1 BayBO für die tragenden und aussteifenden Bauteile der Waschhallendachkonstruktion ohne Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer,
4. von Art. 31 Abs. 3 BayBO i.V.m. Art. 70 Abs. 1 BayBO für die fehlende Brandabschnittstrennung (Brandwand) zwischen der gesprinkelten Förderbrücke (Verbindungsgang) und dem Bestand (Produktion 1 und 2) auf Grundstück Fl.Nr. 789/3 Gemarkung Cham und der fehlenden Brandwand zwischen dem Hochregallager und der Produktion,
5. von Art. 36 Abs. 4 BayBO i.V.m. Art. 70 Abs. 1 BayBO für die teilweise feuerhemmende Ausführung (F30 Verglasung) der Treppenraumwände,
6. von Art. 37 Abs. 2 BayBO i.V.m. Art. 70 Abs. 1 BayBO für die fehlende Flurunterteilung im 1. Obergeschoß der Produktion in den Fluren 2, 3 und 4,
7. von Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO i.V.m. Punkt 5.6.3 IndBauR nach Art. 70 Abs. 1 BayBO für die wirksame Rauchabzugsfläche im Produktionsbereich.

- V. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma GOLDSTEIG Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham.
- VI. Die Gebühren für diesen Bescheid belaufen sich auf
- | | |
|--|---------------|
| a) für wesentliche Änderung der Molkereianlage | 152.550,00 € |
| b) für enthaltene Baugenehmigung | 17.227,50 € |
| Summe der Gebühren: | 169.777,50 €. |

An Auslagen sind zu erstatten:

- | | |
|--|----------------------|
| a) für die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens | 573,24 € |
| b) für die Statikprüfung: Festsetzung erfolgt nach Erhalt gesondert. | |
| Summe der (vorläufigen) Kosten dieses Bescheides: | <u>170.350,74 €.</u> |

Gründe:

Die Firma GOLDSTEIG Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham (Betreiber) betreibt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 789, 789/2, 789/3 und 2107 je Gemarkung Cham Ihres Betriebsstandortes Cham eine Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von mehr als 200 Tonnen Milch im Jahresdurchschnitt. Mit Schreiben vom 14.04.2005 beantragte der Betreiber die Genehmigung für die in Ziffer I. dieses Bescheides beschriebene Erweiterung der bestehenden Betriebsanlagen.

Gemäß §§ 2, 4, 6, 10 und 16 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz i.d.F.d.Bek. vom 26.09.2002, BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004, BGBl. I S. 3704) und §§ 1, 2 und Anhang Ziffer 7.32 Spalte 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach den Vorschriften des BImSchG vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504 ff, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.12.2004, BGBl. I S. 3758) bedarf die wesentliche Änderung – wie hier – von Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch ab einer Einsatzmenge von durchschnittlich 200 Tonnen Milch je Tag (Molkereianlage) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Bei der Errichtung eines neuen Werkteiles unter Erhöhung der Milchverarbeitung und des damit verbundenen geänderten Emissionsverhaltens handelt es sich um eine genehmigungspflichtige wesentliche Änderung der Molkereianlage, § 1 Abs. 2 4. BImSchV i.V.m. § 16 BImSchG.

Für die Erteilung dieser Genehmigung ist das Landratsamt Cham sachlich und örtlich zuständig, Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG (Bayerisches Immissionsschutzgesetz, BayRS 2129-1-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2004, GVBl. S. 499), Art. 3 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002, GVBl. S. 962 u. 975) und Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LkrO (Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, FN BayRS 2020-3-1-I).

Für die vorliegende Anlage bedurfte es eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG i.V.m. den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV vom 29.05.1992, BGBl. I S. 1001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.08.2003, BGBl. I S. 1614). Wesentlichstes Merkmal dieses Genehmigungsverfahrens war die öffentliche Bekanntma-

chung des Vorhabens (Veröffentlichung sowohl im Amtsblatt des Landkreises Cham Nr. 15 vom 21.04.2005 als auch in den Tageszeitungen Mittelbayerische Zeitung – Bayerwald Echo/Kötztinger Umschau vom 21.04.2005 bzw. Chamer Zeitung/Kötztinger Zeitung vom 21.04.2005) und die anschließende Auslegung der Antragsunterlagen in der Zeit vom 02.05.2005 bis einschließlich 01.06.2005 im Landratsamt Cham (Entfernung der Auslegungsstelle vom Standort des Vorhabens betrug allenfalls ca. 800 m Luftlinie). Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hatte das Landratsamt zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen (§§ 5, 6 BImSchG) gegeben sind, insbesondere, ob die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, die Nachbarschaft und für die an ihr Beschäftigten herbeiführen kann. Zur Beurteilung dieser Fragen wurden die Stadt Cham, die Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt – , Regensburg, das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, der Kreisbrandrat mit Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung der Oberpfalz, das Baureferat, das Naturschutzreferat, das Wasserrechtsreferat und das Tiefbaureferat beim Landratsamt Cham sowie die TÜV Industrie Service GmbH der TÜV SÜD Gruppe, München gehört.

Nach deren Gutachten bzw. Stellungnahmen sind die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben, wenn die unter III. dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen erfüllt bzw. eingehalten werden. Auch die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens parallel durchgeführte standortbezogene Vorprüfung im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit kam zu dem Ergebnis: für das Vorhaben ist eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war somit zu erteilen.

Die mit der Genehmigung ausgesprochene Fristsetzung für den spätest zulässigen Zeitpunkt der Errichtung der Anlage basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Die sachliche Kostenpflicht für diesen Bescheid ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Kostengesetz – KG – (FN BayRS 2013-1-1-F). Die persönliche Kostenpflicht des Antragstellers folgt aus Art. 2 Abs. 1 KG. Die zu erhebenden Gebühren berechnen sich nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 KG i.V.m. Tarifnummer 8.II.0, Tarifstellen 1.8.2.1, 1.1, 1.1.2, 1.3 und 1.3.1 (vgl. Tarif-Nrn. 23.I.1/1.24.1.1.2 und 1.24.1.2.2.2) des Kostenverzeichnisses vom 12.10.2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.11.2004, GVBl. S. 504. Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG.

Hinweise:

Zu Ziffer III.1.2.1.3:

Sofern der Betrieb der Anlage zu nachvollziehbaren Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft führt, bleibt die Anordnung geeigneter Abhilfemaßnahmen (z.B. Gaspendelverfahren für den Befüllvorgang von Dickschlamm in Tankzüge oder Desodorierung der Tankabluft in einem Biofilter) durch die Genehmigungsbehörde vorbehalten.

Zu Ziffer III.1.3:

Es sollte geprüft werden, ob anstelle der Beseitigung der mit Fett verunreinigten Kunststofffolien (Verpackungen von Mozzarella) in der Sonderabfallverbrennung eine stoffliche oder energetische Verwertung ggf. nach Behandlung möglich ist.

Zu Ziffer III.4.:

Die Festlegungen zum abwehrenden Brandschutz sollten möglichst bald mit dem Brandschutzversicherer abgestimmt werden, da die entsprechenden VdS-Richtlinien oftmals höhere Anforderungen stellen.

Es ist in der Produktion durch die fehlende RWA-Anlage zu befürchten, dass bei einem Brandfall entstehender Rauch nicht aus der Halle nach oben entweichen kann oder, noch schlimmer, durch die Sprinkleranlage beschleunigt nach unten gedrückt wird. Die Aussage in Ziffer 24.4 des Brandschutznachweises Ergänzung I 0535 vom 23.05.2005, dass die fehlenden RWA-Öffnungen im Produktionsbereich keinen wesentlichen Einfluss auf die Personenrettung und die Löscharbeiten der Feuerwehr haben, stimmt daher so nicht und sollte entfernt werden. Es ist zumindest durch reduzierte Rauchabzugsflächen dafür Sorge zu tragen, dass der Personenschutz für die im Gebäude befindlichen Personen gewährleistet bleibt. Ein Konzept wurde mit dem Planer im Vorfeld besprochen und ist auch Bestandteil der nachgereichten Unterlagen. Dieses sollte auch zur Anwendung kommen. Der Einsatz des Druckentlüfters ist als Hilfsgerät für die Löschmaßnahmen der Feuerwehr, nicht aber für den Personenschutz der Bediensteten gedacht.

Zum bereits bestehenden Tanklager sind in den Planunterlagen nur unzureichend exakte Aussagen gemacht worden. Es wird daher davon ausgegangen, dass diese keine wesentliche Brandgefahr für das neue Gebäude und umgekehrt darstellt.

Es empfiehlt sich eine möglichst baldige Abstimmung der vorgesehenen sicherheitstechnischen Anlagen mit den entsprechenden Sachverständigen (vgl. hierzu je Nr. 28.7 der unter Ziffer II.19 dieses Bescheides aufgeführten Brandschutznachweise). Die gültigen Vorschriften müssen eingehalten werden, sofern keine Abweichung beantragt werden sollte. Besonders bei der Projektierung der Sprinkleranlage und der RWA-Anlage ist darauf zu achten, dass keine gegenseitige negative Beeinflussung erfolgen kann.

Zu Ziffer III.5.1:

Eine Nutzung des Brunnens auf dem Grundstück Fl.Nr. 783 Gemarkung Cham ist nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens. Vor einer späteren Nutzung (z.B. zur Brauchwasserversorgung) ist rechtzeitig ein Antrag zur Ableitung von Grundwasser unter Beifügung einer Beschreibung des Umfangs der beabsichtigten Grundwassernutzung beim Wasserrechtsreferat des Landratsamtes Cham zu stellen.

Zu Ziffer III.5.3:

Für eine Direkteinleitung des durch Koaleszenzabscheider gereinigten Abwassers in den Zifflinger Bach ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Zu Ziffer IV.:

Eine Abweichung von Art. 37 Abs. 2 BayBO für die Stufen im Gang der Waschhalle ist nicht erforderlich, da kein Flur vorhanden ist.

Allgemeines:

Die für die Bebauung vorgesehene Fläche wird im westlichen Bereich von Nord nach Süd durch den Zifflinger Bach durchflossen. Vor Ausführung des mit diesem Bescheid genehmigten Vorhabens ist eine Verlegung des Zifflinger Baches an die Westgrenze der für die Bebauung vorgesehenen Flä-

che erforderlich, ebenso eine Überbrückung der aus dem Bereich der Stichstraße „Im Quader“ vorgesehenen Zufahrtsmöglichkeiten. Hierfür ist eine wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plange-
nehmigung Voraussetzung; das Genehmigungsverfahren ist beantragt und wird beim Landratsamt
Cham unter dem Az.: 54.1-641/11-4-350 bearbeitet. Für eventuelle Bauwasserhaltungen ist beim
Landratsamt Cham eine –wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Betriebsgelände
ist eine wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Cham notwendig. Bei der Bemessung, Aus-
gestaltung und dem Betrieb der Anlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu
beachten.

Dieser Genehmigungsbescheid (Realkonzession) ergeht unbeschadet der behördlichen Entschei-
dungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigten Anlage ist dem
Landratsamt Cham gemäß § 15 BImSchG vor Durchführung anzuzeigen und kann in den Fällen des
§ 16 BImSchG (wesentliche Änderung) zu einer Genehmigungspflicht führen.

Die Errichtung einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die erforderliche Ge-
nehmigung stellt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
Darüber hinaus ist der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die erforderliche Ge-
nehmigung nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) sogar eine Straftat.

Die Abwässer aus der betriebseigenen Abwasserreinigungsanlage werden in die öffentliche Kanali-
sation eingeleitet. Diese Einleitung unterliegt dem Satzungsrecht der Stadt Cham.

Die bestehende Direkteinleitung von Brüdenwasser aus der Molkeeindampfung gemäß Bescheid
des Landratsamtes Cham vom 06.11.2000, Az. 54.2-641/14/4 bleibt von der gegenständlichen Än-
derung unberührt.

Weitere Auflagen, die sich aufgrund einer in den Antragsunterlagen nicht ausgewiesenen Nutzung
oder aufgrund von Abweichungen bei Errichtung und Betrieb der Anlage ergeben sollten, bleiben
ausdrücklich vorbehalten.

Eine Klage gegen diesen Bescheid (Anfechtungsklage) hat aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs.
1 VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch
Gesetz vom 24.06.2004, BGBl. I S. 1359 –). Eine Durchführung der Änderung vor Unanfechtbar-
keit der Genehmigung erfolgt auf eigenes Risiko.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayeri-
schen Verwaltungsgericht, 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegeh-
rens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsa-
chen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Ab-
schrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gez.
Zellner
Landrat

II. In Abdruck

1. Stadt Cham
Marktplatz 2

mit 3 Ordnern Antragsunterlagen
(jedoch ohne Ergänzung I 0535 v. 23.05.2005)

93413 Cham

2. Bayerisches Landesamt
für Umweltschutz
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160

86199 Augsburg

3. Regierung der Oberpfalz
- Gewerbeaufsicht -
Bertoldstraße 2

93047 Regensburg

Das dortige Aktenzeichen lautet: 2885.1-2005 (Hr. Schamburek).

4. Wasserwirtschaftsamt
Postfach 20 04 28

93063 Regensburg

Das dortige Aktenzeichen lautet: 2-8720 (Hr. Dr. Amberger).

5. Sachgebiet 50
Herrn RA Aschenbrenner

im Hause

Das dortige Aktenzeichen lautet: 50-602/2-532-L005-AV.

6. Sachgebiet 52
Herrn TAR Schmidbauer

im Hause

Das dortige Aktenzeichen lautet: 52-173.

7. Sachgebiet 54
Herrn RAR Smola

im Hause

8. Sachgebiet 61
Herrn TAng. Loistl

im Hause

9. Herrn
KBR Johann Weber
Moos 21

93466 Chamerau

10. TÜV Industrie Service GmbH
TÜV SÜD Gruppe
Abt. Umwelt Service
Westendstraße 199

80686 München

Cham, den 20.06.2005
Landratsamt Cham

Zellner
Landrat

III. Abdruck von I. an Sg. 51.3 (Überwachungsakt) und zur Bescheidsammlung bei Sg. 51.1

IV. Pläne abstempeln

V. WV: 25.07.2005